

Garten- und Landschaftsbau, Sportanlagen

- Fachliche Bestimmungsvoraussetzungen
- Erläuterungen zu den fachlichen Bestimmungsvoraussetzungen

Stand: August 2007

Fachliche Bestellungsvoraussetzungen für den Sachgebietsbereich "Garten- und Landschaftsbau, Sportanlagen"

1. Beschreibung des Sachgebietsbereiches

Das Sachgebiet des Garten- und Landschaftsbaues, Sportanlagen umfasst Leistungen, die inhaltlich von großer Unterschiedlichkeit sind und für die fachlichen Bestellungsvoraussetzungen eine Aufteilung dieses Sachgebietsbereiches in folgende Sachgebiete erforderlich machen:

Garten- und Landschaftsbau - Herstellung und Unterhaltung

Sportanlagen - Herstellung und Unterhaltung.

Die Bestellung kann sich auf eines oder beide vorgenannten Sachgebiete erstrecken. Die jeweils erforderliche besondere fachliche Qualifikation ist vom Antragsteller nachzuweisen.

2. Vorbildung des Sachverständigen

2.1 Berufsausbildung

Abgeschlossenes Studium an einer Hochschule in einer einschlägigen Fachrichtung oder fachlich besonders qualifizierte Antragsteller mit abgeschlossener Berufsausbildung in einer einschlägigen Fachrichtung.

2.2 Berufstätigkeit

2.2.1 Nach Abschluss der Berufsausbildung soll in der Regel eine mindestens achtjährige Berufstätigkeit nachgewiesen werden. In dieser Zeitspanne muss der Antragsteller überwiegend in verantwortlicher Stellung im Bereich Garten- und Landschaftsbau, Sportanlagen tätig gewesen sein,

a) in der Planung und Objektüberwachung

und/oder

b) bei der Ausführung (Herstellung) und Unterhaltung.

2.2.2 Antragsteller müssen innerhalb der vorgenannten achtjährigen Berufstätigkeit mindestens fünf Jahre in einem einer Ingenieurqualifikation entsprechenden Aufgabenfeld tätig gewesen sein.

2.2.3 Tätigkeit als Gutachter

Innerhalb der zu 2.2.2 genannten Berufstätigkeits-Zeitspanne muss der Antragsteller in seinem künftigen Bestellungssachgebiet drei Jahre lang als Gutachter tätig gewesen sein und durch Vorlage von mindestens fünf Gutachten seine Eignung nachgewiesen haben.

3. Allgemeine Fachkenntnisse

Neben den durch eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung nach Abschnitt 2.1 und durch die Berufspraxis nach Abschnitt 2.2 erworbenen Grundkenntnissen muss der Antragsteller in seinem Sachgebiet in folgenden Bereichen besondere Kenntnisse aufweisen:

3.1 Normen und technische Vorschriften

Kenntnis der einschlägigen DIN-Normen, EN-Normen, technischen und behördlichen Vorschriften, Richtlinien, Merkblätter und sonstigen Regelwerke.

3.2 Planung

Kenntnisse der bau- und vegetationstechnischen Grundlagen der Freianlagenplanung sowie Anlagen für Sport und Spiel.

Kenntnisse in der technischen Konstruktion, Erfahrungen in der Kosten- und Nutzenbewertung von Bauvorhaben.

3.3 Ausschreibung, Vergabe und Bauüberwachung, insbesondere Abrechnung von Bauleistungen

Kenntnis der einschlägigen Vorschriften zum Werkvertragsrecht des BGB, Kenntnis der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Ausschreibungs- und Abrechnungsverfahren sowie Erfahrungen in der Preisbildung für Bauleistungen und Unterhaltungsarbeiten.

3.4 Boden- und Baustoffkunde

Arten, Eigenschaften und Verhalten von Böden, Baustoffen und Bauteilen.

3.5 Prüfungen, Prüfverfahren

Kenntnisse in der Anwendung von Voruntersuchungen, Eignungsprüfungen, Eigenüberwachungsprüfung, Kontrollprüfungen; Beurteilung von deren Bedarf; Erfahrungen in der Durchführung von Probenahmen und Prüfungen sowie in der Auswertung der Ergebnisse der Prüfungen von Prüfinstituten.

3.6 Rechtliche Kenntnisse

Grundkenntnis der für das Sachgebiet relevanten bundesrechtlichen, landesrechtlichen und örtlichen Vorschriften sowie des auf die Sachverständigentätigkeit bezogenen Zivilprozessrechtes und Versicherungsrechtes.

4 Besondere Fachkenntnisse im Bestellungssachgebiet

In den nachfolgenden Bestellungssachgebieten muss der Antragsteller überdurchschnittliche Kenntnisse nachweisen:

4.1 Sachgebiet "Garten- und Landschaftsbau - Herstellung und Unterhaltung"

4.1.1 Vegetationstechnik Garten- und Landschaftsbau

4.1.1.1 Pflanzenkunde, Pflanzenverwendung

Kenntnis der Arten und Eigenschaften von Pflanzen (Bäume, Sträucher, Stauden, Ein- und Zweijahresblumen, Blumenzwiebeln und Knollen, Rasen) und deren Abhängigkeit vom Standort (z.B. Klimaanlage, Exposition), von der Beschaffenheit des Baugrundbodens (Untergrund/Unterbau) und der Vegetationsschichten.

4.1.1.2 Herstellung

Kenntnis in Bodenarbeiten (einschlägige DIN-Normen) und Bodenverbesserung, der Pflanzung und der Ansaat; Erfahrungen im Baubetrieb, der Maschinenkunde und der Sicherheit auf Baustellen des Landschaftsbaues.

4.1.1.3 Unterhaltung

Kenntnisse der Bodenbearbeitung, Bodenverbesserung, Schnitt, Düngung, Beregnung, Regeneration, Pflanzenschutz, Reparaturverfahren.

4.1.2 Sicherungsbauweisen

Kenntnis der Sicherungsbauweisen mit lebenden, nichtlebenden und kombinierten Baustoffen.

4.1.3 Naturnahe Freiflächen

Eingehende pflanzensoziologische Kenntnisse; Kenntnis der Rekultivierungsverfahren.

4.1.4 Baumpflege

Erfahrungen im Erkennen von Schäden an Bäumen und anderen Großgehölzen und deren Sanierungswürdigkeit; Kenntnis der Sanierungsverfahren. Kenntnis der Standsicherheitsuntersuchungen (Datenermittlung) sowie der Stand- und Bruchsicherheitsberechnungen.

4.1.5 Bautechnik Garten- und Landschaftsbau

4.1.5.1 Herstellung

Kenntnis der Herstellungsverfahren, der verschiedene Bauweisen und Baustoffe. Erfahrung im Baubetrieb, der Maschinenkunde und Sicherheit auf Baustellen.

4.1.5.2 Unterhaltung

Kenntnis der Unterhaltungsmaßnahmen und -arbeiten.

4.2 Sachgebiet "Sportanlagen - Herstellung und Unterhaltung"

4.2.1 Rasensportflächen

4.2.1.1 Pflanzenkunde

Kenntnis der Arten und Eigenschaften von Rasengräsern und deren Abhängigkeit von der Beschaffenheit der Bauweise (Rasentragschicht, Dränschicht, Untergrund/ Unterbau, Ent- und Bewässerungseinrichtungen) der Art, Intensität und des Zeitpunktes der Benutzung.

4.2.1.2 Herstellung

Kenntnis der Herstellungsverfahren der verschiedenen Bauweisen; Erfahrungen im Baubetrieb, der Maschinenkunde und der Sicherheit auf Baustellen der Sportanlagen.

4.2.1.3 Unterhaltung und Kenntnisse in den Pflegeverfahren

Schnitt, Düngung, Beregnung, Regeneration, Pflanzenschutz und Erfahrungen in der Renovation.

4.2.2 Bautechnische Sportflächen

In den Teilsachgebieten

- Tennenflächen
- Kunststoff-Flächen
- Kunststoffrasen-Flächen
- Sportplatzgeräte, Sportplatzausstattung

sind überdurchschnittliche Kenntnisse erforderlich in:

4.2.2.1 Baustoffe, Bauteile

Kenntnis der betreffenden Baustoffe und Bauteile, von deren gegenseitigem Verhalten, ihrer Eignung für bestimmte Belastungen einschließlich der Belastungsgrenzen.

4.2.2.2 Herstellung

Kenntnis der Herstellungsverfahren bzw. Einbauweisen; Erfahrungen im Baubetrieb, in der Maschinenkunde und der Sicherheit auf Baustellen der Sportanlagen.

4.2.2.3 Unterhaltung

Kenntnisse im Reinigungs-, Regenerierungs- und Reparaturverfahren.

Erläuterungen zu den fachlichen Bestellungsvoraussetzungen des Sachgebietsbereiches "Garten- und Landschaftsbau, Sportanlagen"

Zu 1: Sachgebietsbereich

Der Sachgebietsbereich des Garten- und Landschaftsbau, Sportanlagen umfasst Freianlagen, wie z. B.

- Hausgärten, Gartenhöfe, Terrassen- und Dachgärten, Freianlagen in Wohnsiedlungen, Industriebereichen, bei öffentlichen Einrichtungen
- Parkanlagen, Historische Gärten, Grünverbindungen, Botanische Gärten, Zoologische Gärten, Friedhöfe, Garten- und Hallenschauen
- Verkehrsgrün, Fußgängerbereiche und -zonen, Rastanlagen
- Wanderwege, Spielwiesen, Liegewiesen, Ski- und Rodelhänge, Camping-, Zelt- und Badeplätze, Spielplätze, Trimm-Einrichtungen
- Freisportanlagen für den Leistungs-, Schul- und Breitensport sowie Freianlagen für Freizeitsport und -spiel
- Einsaaten, Pflanzungen einschließlich Erd- und Bodenarbeiten in der freien Landschaft, an Deponien, Siedlungen
- Sicherungen in der Landschaft durch Bauweisen der Ingenieurbiologie, Rekultivierungen
- Naturnahe Freiflächen
- Baumpflegerische Maßnahmen, Großbaumverpflanzung, Stand- und Bruchsicherheitsberechnungen

Die Vielfältigkeit des Arbeitsfeldes erfordert bereits in der Planung und Herstellung eine immer stärker werdende Spezialisierung. Überdurchschnittliche Fachkenntnisse sind in der Regel nur noch auf Teilbereichen erlangbar. Daher ist es erforderlich, den Sachgebietsbereich "Garten- und Landschaftsbau, Sportanlagen" in die genannten Bestellungssachgebiete aufzuteilen.

Die Bestellung erfolgt für das oder die Sachgebiete, zu denen der Antragsteller eine besondere, überdurchschnittliche Fachkunde nachweist.

Zu 2.1 bis 2.2.3: Vorbildung des Sachverständigen

Aufgabe des öffentlich bestellten Sachverständigen dieses Sachgebietsbereiches ist es, beratend bei Planung, Herstellung, Abrechnung und Unterhaltung von Bauleistungen seines Sachgebietes tätig zu werden, in Schadensfällen deren Ursache und Umfang zu beurteilen sowie Möglichkeiten und Kosten einer Sanierung oder Schadensbehebung zu ermitteln.

Eine umfassende und gründliche Kenntnis des Sachgebietes ist notwendig, um eine technisch und wirtschaftlich optimale Beratungstätigkeit ausüben zu können und um alle Schadensmöglichkeiten einbeziehen und nicht in Betracht kommende Schadensursachen und -abläufe ausschließen zu können. Aus diesem Grunde sind auch allgemeine Kenntnisse für Sachgebiete erforderlich, die mit dem eigentlichen Bestellungssachgebiet in Zusammenhang stehen können.

Wegen der Vielfalt der Erscheinungsformen, Ursachen und Zusammenhänge, die bei der Beurteilung bau- und/oder vegetationstechnischer Fragen von Bedeutung sein können, kommt der praktischen Tätigkeit als Voraussetzung der öffentlichen Bestellung besondere Bedeutung zu. Diese muss zu einem erheblichen Teil Gelegenheit gegeben haben, eigene Einblicke und Erfahrungen zu gewinnen.

Eine z. B. überwiegend wissenschaftliche oder planerische Tätigkeit, bei der keine Gelegenheit bestand, die tatsächlichen Bedingungen des Herstellens und Überwachens von Bauvorhaben mit ihren eigenen Gesetzmäßigkeiten kennen zu lernen, genügt nicht.

Zu 2.2.3: Tätigkeit als Gutachter

Der Antragsteller muss in der Lage sein, sein fachliches Wissen in der einem Gutachten entsprechenden Form schriftlich und mündlich darzulegen. Dies bedeutet insbesondere, dass alle für das Gutachten und dessen Verständnis bedeutsamen Tatsachen, Berechnungen und Überlegungen in geordneter, zum Ergebnis hinführender Weise dargestellt werden.

Diese Darstellung muss so erfolgen, dass alle Daten und Gedankengänge, auf denen das Gutachten beruht, ohne weiteres nachprüfbar sind und der Laie die gedankliche Ableitung nachvollziehen kann.

Diese Fähigkeit muss der Antragsteller bereits vor der Bestellung durch eine Tätigkeit als Gutachter in mindestens dreijähriger Praxis erworben haben und durch vorzulegende Gutachten nachweisen.

In diesem Zusammenhang wird auf das Merkblatt der Industrie- und Handelskammern für den gerichtlichen Sachverständigen hingewiesen, das auch bei der Erstellung von Privatgutachten entsprechend anzuwenden ist.

Zu 3: Allgemeine Fachkenntnisse

Die besondere Fachkunde im jeweiligen Sachgebietenbereich liegt in der Fähigkeit, die Vielzahl der möglichen Abhängigkeiten und Zusammenhänge zu erkennen, zu ordnen und die Ursachen von Mängeln und Schäden ggf. unter Hinzuziehung von Spezialisten für einzelne Sachgebiete oder besondere Fachgebiete aufzuklären.

Neben der fachspezifischen Ausbildung und der danach erworbenen Erfahrung sind in den im Abschnitt 1. genannten Sachgebieten überdurchschnittliche Kenntnisse und Erfahrungen notwendig.

Die im Abschnitt 3. geforderten "Allgemeinen Fachkenntnisse" sind von den Antragstellern zu allen Sachgebieten nachzuweisen, wobei die Besonderheiten der jeweiligen Bestellsachgebiete zu berücksichtigen sind (z.B. spezielle technische Regelwerke, spezielle Boden- und Baustoffkunde).

Besonders zu erwähnen sind noch die im Abschnitt 3.6 angesprochenen rechtlichen Kenntnisse.

Ein Gutachten eines Sachverständigen dient immer einem ganz bestimmten Zweck. Diesen Zweck, zu dem das Gutachten gefordert wird, muss der Sachverständige erkennen. Er muss daher über die wesentlichen Grundzüge des Baurechts und auch des Zivilprozess-, des Haftungs- und Versicherungsrechts Bescheid wissen, um zu verstehen, wie sein Gutachten in die rechtliche Situation eingespannt ist und zu wissen, worauf es dem Gericht z. B. mit einem Beweisbeschluss oder einem anderen Auftraggeber mit seiner Aufgabenstellung ankommt.

Zu 4:
Besondere Fachkenntnisse im Bestellungssachgebiet

In den im Abschnitt 4. genannten "Besonderen Fachkenntnissen" im Bestellungssachgebiet ist eine Beherrschung des gesamten fachlichen Stoffes insoweit unabdingbar, als sie notwendig ist, um konkrete Schadensfälle stets auch unter diesen Gesichtspunkten prüfen bzw. auf diesen Gebieten liegende Ursachen erkennen und um ggf. die Notwendigkeit der Hinzuziehung von Spezialisten für einzelne Fachgebiete zur Aufklärung beurteilen zu können.

Die besondere Aufgabe des Sachverständigen liegt darin, mehrere und möglicherweise unterschiedliche, in den genannten Fachgebieten liegende Ursachen des Schadensfalls und die sich hieraus ergebenden Schadensabläufe, Auswirkungen und Zusammenhänge zu erkennen, ihr Verhältnis zum gesamten Schadensfall richtig zu werten, zur Schadenshöhe richtig zu gewichten und diese im Gutachten klar und auch für den Laien verständlich darzustellen.